

BGE 17 I 598

Bundesgericht (BGE), 1891-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_17_I_598

FR: ATF 17 I 598

IT: DTF 17 I 598

Volltext

94. Urtheil vom 30. Oktober 1891 in Sachen römisch=katholische Kirchgemeinde Trimbach. A. Die katholische Gemeinde Trimbach (Kantons Solothurn) hatte durch Mehrheitsbeschluß die Anerkennung des Unfehlbarkeitsdogmas verweigert und war der christkatholischen Kirche der Schweiz beigetreten. Im Jahre 1881 organisirte sich die „christkatholische Kirchgemeinde“ Trimbach als solche und es erhielt ihre Organisation am 8. Oktober 1881 die staatliche Genehmigung. Die römisch=katholischen Einwohner von Trimbach, welche dem christkatholischen Gottesdienste in der Pfarrkirche zu Trimbach fern blieben, hatten sich anfänglich zu einer privaten Religionsgenossenschaft vereinigt. Am 8. Oktober 1888 konstituirten sie sich als besondere Korporation mit öffentlich=rechtlichem Charakter unter dem Namen „Katholische Kirchgemeinde Trimbach, in Vereinigung mit der gesammten römisch=katholischen Kirche, umfassend alle im Gemeindebezirk Trimbach wohnenden Konfessionsangehörigen.“ Am 26. Mai 1888 erhielt ihre Organisation die regierungsräthliche Genehmigung. Die katholische resp. römisch=katholische Kirchgemeinde Trimbach erhob nunmehr gegen die im Besitze des Lokalkirchengutes gebliebene christkatholische Gemeinde Trimbach vor den solothurnischen Gerichten Civilklage mit den Anträgen: „I. Klägerin ist im Eigenthum, in der Verwaltung und Nutznießung des gesammten Kirchenvermögens der katholischen Kirchgemeinde Trimbach zu schützen und Verantworterin pflichtig, soweit sie sich zur Zeit im Besitze dieses Vermögens befindet dasselbe an die Klägerin zu extradiren sammt Zinsvergütung seit 1. Januar 1881, eventuell II. Klägerin verlangt: a Theilung des Eigenthums am Kirchenvermögen von Trimbach, eventuell b Theilung des Fruchtgenusses an diesem Vermögen ad. a eventuell b pro rata der Seelenzahl oder aber der stimmberechtigten Kirchgenossen der eint und der andern Partei bei Anhebung hierortiger Klage und es ist Verantworterin gehalten (ad a eventuell b) das Mehrbetreffniß über den sie betreffenden Antheil hinaus an die Klägerin zu extradiren, berechnet auf den 1. Januar 1881. Maßgebend für bezügliche Ansprüche der Klägerin in Betreff der Zahl der Stimmberechtigten ist die Zahl 213 anzunehmen.“ Die christkatholische Kirchgemeinde Trimbach bestritt die Kompetenz der ordentlichen Gerichte, weil es sich um eine von den Verwaltungsbehörden zu beurtheilende öffentlich=rechtliche Streitigkeit handle. Diese Einrede wurde von beiden Instanzen für begründet erklärt, vom Obergericht des Kantons Solothurn durch Entscheidung vom 13. Februar 1891 und im Wesentlichen mit der Begründung § 1 des kantonalen Gesetzes über Aufhebung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 18. März 1851 bestimme unter anderm: Von denjenigen Streitigkeiten, welche nach bisherigen Vorschriften der Entscheidung der Verwaltungsgerichte anheimfielen, hat der Regierungsrath, ohne Anwendung richterlicher Prozeßformen gende zu entscheiden: „Ueber Benutzung von Gemeindegeldern und Gemeindevermögen, wenn es sich um die Art und Weise der Benutzung im Allgemeinen handelt.“ Nach dieser Gesetzesbestimmung habe im vorliegenden Falle der Regierungsrath und nicht die Gerichte

zu entscheiden. Denn es handle sich darum, ob die Benutzung des Vermögens der Kirchgemeinde Trimbach der römisch-katholischen Kirchgemeinde zustehe, eventuell werde Theilung dieses Vermögens verlangt. Derartige Streitigkeiten fallen unter die angeführte Gesetzesbestimmung; dem Regierungsrath habe die

fugniß über die Erhaltung und zweckbestimmungsgemäße Verwendung von Gemeindegut, insbesondere von Kirchengut zu wachen, im weitesten Umfange eingeräumt werden wollen. Es sei diese Auslegung des Gesetzes auch nicht, wie die Klägerin behaupte, mit dem geltenden kantonalen Verfassungsrechte oder mit Art. 58 B.=V. unvereinbar. Allerdings stelle die geltende Kantonsverfassung, wie überhaupt die kantonalen Verfassungen seit 1856, das Prinzip der Gewaltentrennung ohne Beschränkung auf, und enthalte nicht, wie die Kantonsverfassung von 1851, eine ausdrückliche Bestimmung des Inhalts, daß das Gesetz zu verfügen habe, welche von den bisher den Verwaltungsgerichten zugewiesenen Streitigkeiten von den Civilgerichten zu beurtheilen, welche dagegen vom Regierungsrathe zu behandeln seien. Allein letzteres erkläre sich leicht daraus, daß eben zur Zeit des Erlasses der geltenden Verfassung ein sachbezügliches Gesetz schon bestanden habe und ihm daher nicht mehr habe gerufen zu werden brauchen. Die Kompetenz des Regierungsrathes sei durch das Gesetz von 1851 und den Art. 38 Ziffer 4 K.=V. gegeben, wonach der Regierungsrath innerhalb seiner Kompetenz über die an ihn gerichteten Rekurse, Petitionen und Beschwerden zu entscheiden habe. Es habe denn auch in der Praxis bei Trennung von Pfarreien stets der Regierungsrath über die Vermögensausscheidung entschieden. Wenn die Klägerin behaupte, es handle sich im vorliegenden Falle nicht um eine öffentlich-rechtliche, sondern um eine privatrechtliche Streitigkeit, so sei darauf zu erwidern, daß das Gesetz vom 18. März 1851 sich allgemein ausdrücke und daß immerhin der Klageanspruch seine Wurzel in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnisse habe. Uebrigens enthalte die solothurnische Kantonsverfassung keine Begriffsbestimmung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; sie schließe daher nicht aus, daß gewisse Streitigkeiten, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als bürgerliche zu qualifiziren seien, durch das Gesetz den Administrativbehörden zugewiesen werden. B. Gegen dieses Urtheil ergriff die römisch-katholische Kirchgemeinde Trimbach den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift beantragt sie, das Bundesgericht möge erkennen: 1. Das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 13. Februar abhin in Sachen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Trimbach gegen christkatholische Kirchgemeinde Trimbach und damit bezügliches Urtheil des Amtsgerichtes Olten-Gösgen datirt den 21. November 1890 sind als verfassungswidrig und nichtig aufgehoben. 2. Verantwortlerin und Inidentalklägerin, hierortige Rekursbeklagte hat die von der Klägerin, Incidentalbeklagten und Rekurrentin unterm 8. Juli 1890 beim Richteramte Olten-Gösgen angehobene Klage einläßlich zu beantworten und sind die solothurnischen Gerichte, Amtsgericht Olten-Gösgen und Obergericht, gehalten, in Hauptsachen zu urtheilen. Sie führt aus, die angefochtene Entscheidung enthalte eine Rechtsverweigerung (Art. 4 B.=V., 12 K.=V.), eine Verletzung des Prinzips der Gewaltentrennung, der Grundsätze, daß die Rechtspflege in bürgerlichen Rechtssachen einzig durch die verfassungsmäßigen Gerichte ausgeübt und niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe (Art. 4, 40, 1210 K.=V. und Art. 58 B.=V.). Die Streitigkeit, um welche es sich handle, betreffe Eigenthum und Nutzungsrechte am Kirchgemeindevermögen; sie sei daher privatrechtlicher Natur; freilich sei das Verfügungsrecht der Kirchgemeinden über ihr Vermögen durch die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung dieses Vermögens gebunden und handle es sich um eine Streitigkeit

zwischen öffentlich=rechtlichen Korporationen. Allein dies ändere an der privatrechtlichen Natur der Streitsache nichts. Denn es frage sich nicht, ob eine bestimmte Verwendung des Kirchengutes aus öffentlich=rechtlichen Gründen statthaft sondern wem Eigentum und Genuß desselben privatrechtlich stehe. Wenn bei Trennung oder Neubildung von Religionsge= nossenschaften Anstände über die öffentlich=rechtliche Stellung der Parteien u. dgl. entstehen, so seien dieselben gemäß Art. 503 B.=V. und Art. 59“ O.=G. als Anstände aus dem öffentlichen Rechte von den politischen Behörden des Bundes zu entscheiden; dagegen fallen Anstände aus dem Privatrecht in die Kompetenz des Bundesgerich= tes. Zu den privatrechtlichen Anständen gehören aber, wie das Bundesgericht wiederholt, insbesondere in seiner Entscheidung in Sachen der Kirchgemeinde Bondo (Amtliche Sammlung IX, S. 422 u. ff.) entschieden habe, Streitigkeiten über Ansprüche auf das Kirchenvermögen. Derartige Streitigkeiten müssen auch im Kan= ton nicht von den Verwaltungsbehörden, sondern von den Gerich= ten entschieden werden. Die solothurnische Kantonsverfassung preche den Grundsatz der Gewaltentrennung ausdrücklich und ohne Einschränkung aus; die Gesetzgebung dürfe daher keine bürger= lichen Rechtsstreitigkeiten den ordentlichen Gerichten entziehen und den Verwaltungsbehörden zur Entscheidung zuweisen; wenn das Gesetz vom 18. März 1851 dies thäte, so wäre es verfassungs= widrig. Uebrigens bezwecke das erwähnte Gesetz in Wahrheit eine Verweisung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an die Verwaltungs= behörden nicht, sondern wolle nur die Kompetenz des Regierungsrathes zu Entscheidung öffentlich=rechtlicher Streitigkeiten bestimmen. Wenn in frühern Fällen der Regierungsrath des Kantons Solothurn bei Abtrennung einer Filiale von der Mutterkirche und Erhebung derselben zu einer selbständigen Pfarrei über deren Dotation ent= schieden habe, so seien diese Fälle dem vorliegenden nicht gleich= artig. Bei denselben habe es sich nicht um einen Streit über Eigentums= und Nutzungsrechte am Kirchenvermögen zwischen zwei getrennten als öffentlich=rechtliche Korporationen bereits an= erkannten Kirchgemeinden oder zwischen einer Pfarrei und einer aus derselben ausgetretenen Majorität oder Minorität von Pfarrge= nossen gehandelt, sondern um die Regelung der finanziellen Fol= gen der Abtrennung der Filiale, also eines Verhältnisses öffent= lich=rechtlicher Natur. C. Die rekursbeklagte christkatholische Kirchgemeinde Trimbach trägt in ihrer Rekursbeantwortung darauf an, der Rekurs sei als unbegründet abzuweisen, unter Kostenfolge. Sie macht die in dem angefochtenen obergerichtlichen Erkenntnisse ausgeführten Gründe geltend und führt im Weiteren aus: Die Kirchgemeinden seien nach solothurnischem Staatsrechte öffentlich=rechtliche Korporationeu, ihr Vermögen öffentliches Gut. Ihre Trennung und Neubildung sei ein staatsrechtlicher Akt. Dies müsse nothwendigerweise auch für die Vermögensausscheidung gelten, weil sich diese davon nicht tren= nen lasse. Es stehen sich in casu nicht zwei Gemeinden gegenüber, welche auf ein Vermögensobjekt aus privatrechtlichem Titel An=prüche erheben, sondern beide Gemeinden stehen gleichberechtigt nebeneinander. Sie seien die Rechtsnachfolger der frühern einheit= lichen Kirchgemeinde und müssen daher durch die nämliche Staats= gewalt, welche ihre Trennung verfügt habe, auch ausgesteuert wer= den nach Maßgabe der Billigkeit und des Bedürfnisses. Es handle sich zudem in erster Linie um die Interpretation des kantonalen Gesetzes vom 18. März 1851. Wie aber das Bundesgericht stets entschieden habe, entziehe sich die Auslegung kantonaler Gesetze seiner Nachprüfung. Das Bundesgericht habe schon wiederholt ausgesprochen, daß die Kantone befugt seien, über die Benutzung von Kirchengebäuden im Administrativwege Verfügung zu treffen. Dies müsse logischerweise auch auf das gesammte übrige Kirchen= vermögen angewendet

werden, da auch dieses öffentliches Gut und durch die öffentlich=rechtliche Zweckbestimmung gebunden sei. Demgemäß erscheine die Kompetenz der Administrativbehörden, auch ganz abgesehen von der Spezialbestimmung des Gesetzes vom 18. März 1851 als begründet. Das Obergericht des Kantons Solothurn, welchem zur Vernehmlassung ebenfalls Gelegenheit gegeben wurde, verweist einfach auf die Gründe seiner angefochtenen Entscheidung. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Die zwischen der römisch=katholischen und der christkatholischen Kirchgemeinde Trimbach waltende Streitigkeit ist aus der Trennung einer Religionsgenossenschaft hervorgegangen. Da es sich aber gegenwärtig nicht um deren materielle Entscheidung, sondern nur darum handelt, ob die kantonalen Gerichte oder die kantonalen Verwaltungsbehörden zu ihrer Beurteilung zuständig seien, so steht nicht die Anwendung des Art. 50 Abs. 3 B.=V. in Frage. Denn diese Verfassungsbestimmung, mag ihre Tragweite im Uebri-gen welche immer sein, enthält jedenfalls keine Vorschrift darüber, von welchen kantonalen Behörden privat= oder öffentlich=rechtliche Anstände aus Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften zu beurtheilen seien. Hierüber entscheiden vielmehr die allgemeinen, in dem betreffenden Kanton geltenden Grundsätze des Verfassungs= und Gesetzesrechtes über die Zuständigkeit der Gerichte= und Verwaltungsbehörden. Die andere Frage, ob in der Rekursinstanz gemäß Art. 50 Abs. 3 B.-V. und Art. 59 O.=G. Streitigkeiten der vorliegenden Art, soweit sie in die Kompetenz der Bundesbehörden fallen, vom Bundesgerichte oder aber vom

undesrathe zu entscheiden seien, fällt hiefür gänzlich außer Betracht und braucht daher nicht entschieden zu werden. 2. Die sämtlichen Beschwerden der Rekurrentin beruhen auf der Annahme, es sei die Streitigkeit zwischen den Parteien privatrechtlicher Natur. Ist diese Annahme unbegründet, so fallen sie offenbar sämtlich ohne weiters dahin. Denn die Rekurrentin behauptet nicht etwa, daß nach solothurnischem Verfassungsrechte alle oder gewisse vermögensrechtliche Streitigkeiten öffentlich=rechtlicher Natur von den ordentlichen Gerichten zu beurtheilen seien; sie giebt vielmehr ausdrücklich zu, daß nach solothurnischem Staatsrechte alle öffentlich=rechtlichen Streitigkeiten von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden seien. 3. In That und Wahrheit nun erscheint die Streitigkeit zwischen der römisch=katholischen und der christkatholischen Gemeinde Trimbach nicht als eine solche privatrechtlicher sondern als eine solche öffentlich=rechtlicher Natur. Allerdings stellt sich die Klage der römisch=katholischen Kirchgemeinde Trimbach ihren Schlüssen nach als seine Eigenthums= (Vindikations=) eventuell Theilungsklage dar und sind Vindikations= und Theilungsklagen regelmäßig privatrechtlicher Natur. Allein hier trifft dies nicht zu. Die Kirchgemeinden sind nach solothurnischem Staatsrechte (Art. 52 f. K. V.) unzweifelhaft Korporationen des öffentlichen Rechts; ihr Zweck ist als ein öffentlicher anerkannt und ihr Gut ist öffentliches, der Befriedigung eines öffentlichen Bedürfnisses gewidmetes Gut. Trennung und Neubildung von Kirchgemeinden geschieht durch staatsrechtlichen Akt (Art. 53 K.=V.). In concreto nun ist in der frühern ungetheilten katholischen Gemeinde Trimbach eine Spaltung eingetreten, in Folge deren dieselbe sich mit hoheitlicher Genehmigung in eine christkatholische Gemeinde einerseits, in eine römisch=katholische andererseits getheilt hat; beide in Folge dieser Spaltung neugebildeten Gemeinden sind als Korporationen des öffentlichen Rechts anerkannt. Die Frage nun, ob die eine oder andere dieser neugebildeten Gemeinden ausschließlich, oder ob beide neben einander Anspruch auf das Vermögen der frühern ungetheilten Kirchgemeinde Trimbach haben, ist nicht eine solche des Privatrechts sondern des öffentlichen Rechts. Denn es handelt sich dabei nicht darum, ob eventuell inwiefern die eine oder andere der streitenden

Gemeinden durch privatrechtlichen Titel, Ver \bar{t} rag, Verjäh \bar{r} ung u. dgl. Eigentum (Allein $\bar{=}$ oder Miteigen \bar{t} um) an dem lokalen Kirchenvermögen erworben habe, sondern darum, ob die Erfüllung des Zweckes der frühern ungetheilten Kirchgemeinde Trimbach ausschließlich auf die eine oder andere der \bar{t} selben oder ob sie auf beide übergegangen sei. Denn hievon hängt das Recht auf das Kirchenvermögen ab. Letzteres war nicht der freien Verfügung der Gemeinde anheimgegeben, sondern durch seine Zweckbestimmung gebundenes öffentliches Gut. Nachdem die ur \bar{t} sprüngliche ungetheilte Gemeinde in Folge der eingetretenen Glau \bar{t} bensspaltung nicht mehr besteht, sondern sich in zwei verschiedene Religionsgenossenschaften getrennt hat, muß dieses Gut derjenigen oder denjenigen Religionsgenossenschaften zugetheilt werden, welche an Stelle der frühern ungetheilten Gemeinde getreten sind, indem sie ihre Zwecke erfüllen. Da nun aber, nach solothurnischem Staatsrechte, die Kirche als öffentliche Institution, die Kircheng \bar{t} meinden als öffentlich $\bar{=}$ rechtliche Korporationen oder Anstalten an \bar{t} erkannt werden, so ist die Frage, auf welche Korporation die Auf \bar{t} gaben und damit das Vermögen der frühern ungetheilten Gemeiude übergehen, nicht eine Frage des Privat $\bar{=}$ sondern des öffentlichen Rechts, Es handelt sich nicht um einen privatrechtlichen Vindika \bar{t} ions $\bar{=}$ oder Theilungsstreit, sondern um eine Frage öffentlich $\bar{=}$ recht \bar{t} licher Succession. Der Streit ist nicht nach Rechtsgrundsätzen des Privatrechts sondern des öffentlichen Rechts zu entscheiden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. XVII — 1891

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.